Merkblatt für die Eintragung eines Vereins

- 1. Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister muss durch den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch in **notariell beglaubigter** Form erfolgen. Hierbei ist auch die Angabe der Anschriften und der Geburtsdaten der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 2. Die Anmeldung ist zusammen mit einer Kopie des Gründungsprotokolls, in der auch die Bestellung des Vorstands enthalten ist, und einer Kopie der Satzung einzureichen. Die Satzung soll von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.
- 3. Sollte der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgen, müssen bestimmte Angaben in der Satzung enthalten sein, die beim Finanzamt zu erfragen sind.
- 4. Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister entstehen Kosten. Die Eintragung ist gebührenfrei, wenn durch das zuständige Finanzamt eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) erteilt wurde und diese dem Vereinsregister in Kopie vorgelegt wird.
- 5. Mindestinhalt einer Satzung:
 - a) den Namen des Vereins
 - b) den Sitz des Vereins
 - c) den Zweck des Vereins
 - d) die Tatsache, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
 - e) über den Ein- und Austritt der Mitglieder
 - f) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
 - g) über die Bildung des Vorstandes und eventuell die Wahlperiode
 - h) über die Voraussetzungen und die Form der Berufung einer Mitgliederversammlung
 - i) über die Beurkundung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse (Fertigung von Protokollen)